

Stand: Dezember 2016

Fachinformation für Feuerwehren Rechtsgrundlagen zur Durchführung und Bescheinigung von Erste Hilfe Ausbildungen in den Feuerwehren

Die Durchführung von Erste Hilfe Ausbildungen liegt im originären Interessensfeld von Feuerwehren; neben der Leistung von Erster Hilfe, ist auch für bestimmte Lehrgänge ein Nachweis einer Erste-Hilfe-Ausbildung Voraussetzung.

Es wird daher immer wieder die Frage gestellt, wer berechtigt ist in Erster Hilfe auszubilden und v.a. entsprechende Bescheinigungen auszustellen.

Grundsätzlich bieten die Hilfsorganisationen wie z.B. BRK, JUH, MHD oder ASB entsprechende Kurse mit 9 UE an. Diese Kurse werden inhaltlich von den Fahrerlaubnisbehörden bei der Beantragung einer Fahrerlaubnis anerkannt.

Nachfolgend wird die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe in den Freiwilligen Feuerwehren näher betrachtet:

Aus- und Fortbildung der Feuerwehr in Erster Hilfe

Nach FwDv 2 besteht ein Bedarf, Feuerwehrkräfte in der Ersten Hilfe auszubilden (EH-Ausbildung) und fortlaufend auf dem Laufendem zu halten (Fortbildung in Erster Hilfe).

Hierzu wurden durch den LFV Bayern und dem DFV inhaltliche Vorgaben gemacht (siehe EH-Kompakt veröffentlicht durch den DFV); selbst die Winterschulungen werden zukünftig mit einem Erste-Hilfe-Teil versehen.

Diese Aus- und Fortbildungen haben keinerlei Außenwirkung und liegen alleinig in der Verantwortung der Feuerwehr und dessen Leiter. Bescheinigungen können hierüber formlos ausgestellt werden, erfüllen aber keine rechtlichen Vorgaben.

Aus- und Fortbildung der Feuerwehr in Erster Hilfe mit rechts-verbindlichem Charakter

Bei Feuerwehren besteht darüber hinaus ein Bedarf an qualifizierter Erster-Hilfe-Aus- und Fortbildung, z.B. beim Erwerb von einem Führerschein, Besuch eines Lehrganges usw.. Nach Aussage des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) kann diese Ausbildung auch von den Feuerwehren selbst durchgeführt werden, wenn dafür geeignete Ausbilder zur Verfügung stehen.

Die inhaltliche Grundlage für diese Ausbildungen sind die gemeinsamen Grundsätze der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe der Hilfsorganisationen.

Herausgegeben vom:

LandesFeuerwehrverband Bayern, Carl-von-Linde-Straße 42, 85716 Unterschleißheim,
Telefon: 089 388 372 12 – Email: fb8@lfv-bayern.de

Allerdings werden hier entsprechende Mindestvoraussetzungen aufgeführt:

- Ausbilder muss aktiv im Rettungsdienst tätig (z.B. als RS) sein oder zumindest gewesen sein.
- Er muss mindestens die Ausbildung zum Rettungssanitäter abgeschlossen haben.
- Er muss eine Ausbilderqualifikation erworben haben (z.B. Ausbilder in der Feuerwehr oder zivil vgl.).
- Die Lehrinhalte entsprechen den Anlagen 1 und 2 des Ersthelferleitfadens.
- Der Ausbilder hat sich die entsprechenden Kenntnisse erworben, idealerweise hat er einen entsprechenden Lehrgang besucht.
- Das notwendige Ausbildungsmaterial steht zur Verfügung wie z.B. Ausbilderleitfaden, Puppen, Decken, etc.
- Die Unterweisung bzgl. aktueller medizinischer Standards erfolgt unter der Verantwortung eines geeigneten Arztes wie z.B. einem Feuerwehrarzt.

Unter diesen Voraussetzungen ist nach Aussage des StMI auch eine Anerkennung der Erste Hilfe Ausbildung durch die Ordnungsbehörden im Sinne der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) gegeben.

Aus Sicht des StMI besteht deshalb für eine Feuerwehr auch keine Notwendigkeit zur amtlichen Anerkennung als Ausbildungsstelle für LSM und EH im Sinne von § 68 FeV.

Auf Nachfrage des LFV Bayern bestätigte das StMI, dass eine überörtliche Erste Hilfe Ausbildung, z.B. durch die Kreisbrandinspektion, auch berechtigt ist, entsprechende Bescheinigungen auszustellen.

Die Bescheinigung kann formlos erfolgen. Ein Muster hierzu ist auf der Homepage des LFV Bayern unter www.lfv-bayern.de – Fachbereiche – Fachbereich 8 - Veröffentlichungen eingestellt.

Fazit: Die Feuerwehren können beim Vorhandensein entsprechender Ausbilder, die Erste Hilfe Ausbildung während der Feuerwehrausbildung selbst durchführen und Bescheinigungen, die von den Fahrerlaubnisbehörden zum Zwecke der Beantragung einer Fahrerlaubnis benötigt werden, selbst ausstellen (Feuerwehr unterschreibt).

Aber auch wenn die Ausbildung auf Kreisebene durch die Kreisbrandinspektion organisiert und durchgeführt wird, kann die Kreisbrandinspektion entsprechende Bescheinigungen ausstellen und unterschreiben.

Klaus Friedrich
Landesfeuerwehrarzt

Quellen: IMS vom 07.05.2005, Az: ID2-2235-34 – Ausbilderqualifikation
IMS vom 14.10.2005, Az: IC4-3615.268-1 – Feuerwehr darf ausbilden
IMS vom 16.05.2013, Az: IC4-3615.268-1 – Kreisbrandinspektion darf ausbilden